

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westigund der Fraktion der FDP

Corona-Krise – Ausgleichszahlungen im Gesundheitssystem auf alle betroffenen Leistungserbringer ausweiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Corona-Krise befindet sich das Gesundheitssystem in einer Extremsituation. Einerseits müssen zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, um Corona-Patienten zu versorgen. Hier wird den betroffenen Einrichtungen, dem Personal und den Praxen viel abverlangt. Andererseits muss an anderen Stellen eine funktionierende Versorgung aufrechterhalten werden. Praxen, Heilmittelerbringer und Hebammen etwa müssen weiter zur Verfügung stehen und die Patienten versorgen.

In vielen Bereichen des Gesundheitssystems kommt es in Folge der Corona-Pandemie zu einer geringeren Nachfrage. Viele Menschen schieben Behandlungen auf und bleiben als Sicherheitsgründen zuhause. Dies kann bei den betroffenen Leistungserbringern im Gesundheitssystem dazu führen, dass sie in eine finanzielle Notlage geraten. Für Zahnärzte gilt etwa nach § 75 SGB V der Sicherstellungsauftrag, eine Praxisschließung ist aus finanziellen Gründen also nicht einfach möglich und auch nicht wünschenswert.

Für Krankenhäuser, Ärzte und Psychotherapeuten wurden durch Artikel 3 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes Regelungen getroffen, die diese finanziellen Härten abmildern sollen. Dies ist begrüßenswert. Nicht berücksichtigt werden allerdings andere, ebenfalls betroffene Berufsgruppen wie etwa Heilmittelerbringer, Hebammen und Zahnärzte.

Um das Funktionieren des gesamten Gesundheitssystems zu gewährleisten, sollen für diese und ggf. weitere betroffene Leistungserbringer analoge Regelungen zum Artikel 3 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes getroffen werden.

Weiter müssen in § 87a Absatz 3a und § 87b Absatz 2 SGB V Regelungen nachgeschärft werden, da bisher für die bereits berücksichtigten Leistungserbringer nur die Fallzahl, nicht aber ergänzend auch der Fallwert zur Berechnung einer Ausgleichszahlung herangezogen wird. Denn in Folge einer Pandemie kann nicht nur die Anzahl an Patienten sinken, also die Fallzahl, sondern auch die Leistungsmenge pro Patient, was zur Folge haben kann, dass das durchschnittliche Honorar pro Patient sinkt und die betroffenen Leistungserbringer trotz konstanter Fallzahlen in eine finanzielle Schieflage geraten können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30.04.2020 einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der analog zum Artikel 3 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes alle weiteren betroffenen Leistungserbringer im Gesundheitssystem für finanzielle Hilfen aus Mitteln der GKV berücksichtigt, wie etwa Heilmittelerbringer, Hebammen und Zahnärzte;
2. und der für die Berechnung einer Honorarminderung und einer damit verbundenen Ausgleichszahlung im Falle eines Großschadenereignisses neben der Fallzahl auch den durchschnittlichen Fallwert berücksichtigt.

Berlin, den 21. April 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.